

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Frau Gertrud Husch
Leiterin des Referats VIA2
Villemombler Str. 76
53123 Bonn

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Frau Susanne Ding
Leiterin des Referats DG13
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

▪ per E-Mail an TKG-Novelle@bmwi.bund.de und ref-DG13@bmvi.bund.de ▪

Bielefeld, den 20. November 2020

Anhörung zum Diskussionsentwurf eines Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Husch, sehr geehrte Frau Ding,

gerne möchten wir die Gelegenheit nutzen und Ihnen im Rahmen der Anhörung des gemeinsamen Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz) einige Anmerkungen übermitteln.

Grundsätzliche Beibehaltung der Endgerätefreiheit ist begrüßenswert und richtig

Wir **begrüßen**, dass **grundsätzlich** an der Regulierung zum **passiven Netzabschlusspunkt** und der daraus resultierenden **freien Endgerätewahl** in Deutschland **festgehalten** werden soll.

Vor dem Hintergrund der direkten Erfahrungen mit der Endgerätefreiheit im Markt können wir sagen, dass die freie Wahl von Telekommunikationsendgeräten seit ihrer Wiederherstellung sehr erfolgreich ist. Viele Verbraucher nutzen inzwischen die Möglichkeit und ihre Freiheit, ein ihren Wünschen und Bedürfnissen entsprechendes Endgerät an ihrem Breitbandanschluss zu verwenden.

Dies muss auch weiterhin möglich sein – und zwar für alle Zugangstechnologien (DSL, Kabel und Glasfaser). Die freie Endgerätewahl wurde vom Gesetzgeber ausdrücklich **technologieneutral** ausgestaltet. Anders als vielfach behauptet, war und ist eine Differenzierung des passiven Netzabschlusspunktes mit Blick auf die unterschiedlichen technischen Ausgestaltungen einzelner Netze nicht notwendig.

Die Zeit seit der Wiedereinführung der freien Endgerätewahl hat zudem gezeigt, dass sich die im Vorhinein geäußerten (technischen und rechtlichen) Bedenken der Gegner der Endgerätefreiheit in keiner Weise bewahrheitet haben.

Die **Beibehaltung der gesetzlichen Vorgaben zum passiven Netzabschlusspunkt** aus dem Telekommunikationsgesetz in § 70 Abs. 1 TKModG-E, ist unseres Erachtens daher **sinnvoll** und **unerlässlich**.

In Verbindung mit § 71 TKModG-E, der die Pflicht und Modalitäten bezüglich der Schnittstellenbeschreibungen der Netzbetreiber regelt, kann die freie Endgerätewahl in Deutschland

fortgeführt werden. Dies stellt letztlich sicher, dass die Verbraucher vollumfängliche Wahlfreiheit in Bezug auf ihr Endgerät haben, ein offener Wettbewerb um das beste Endgerät ermöglicht und die digitale Kompetenz und Souveränität in Deutschland und der Europäischen Union gestärkt werden.

Ausnahmen vom passiven Netzabschlusspunkt nicht erforderlich

Vor dem Hintergrund der äußerst positiven Erfahrungen aus den vergangenen mehr als vier Jahren halten wir die **in § 70 Abs. 2 TKModG-E** vorgesehene Möglichkeit der Bundesnetzagentur, **Ausnahmen vom passiven Netzabschlusspunkt** (§ 70 Abs. 1 TKModG-E) durch Allgemeinverfügung zuzulassen, für **risikoreich**, zumal sie **erhebliche Missbrauchspotenziale** für die Endgerätefreiheit in Deutschland mit sich bringt.

Zunächst einmal gibt es aus unserer Sicht **keinerlei technischen Gründe**, die Ausnahmen vom passiven Netzabschlusspunkt erforderlich machten.

Darüber hinaus kann eine generalisierte Öffnungsklausel in Bezug auf den passiven Netzabschlusspunkt dazu genutzt werden, die **freie Endgerätewahl** sowohl im Privat- als auch Geschäftskundenbereich zu **umgehen**, indem entsprechende Ausnahmen per Allgemeinverfügung über die Bundesnetzagentur erwirkt würden. Dies soll durch die eindeutige Festlegung des Netzabschlusspunktes als passiv (§ 70 Abs. 1 TKModG-E) aber eigentlich verhindert werden.

Es ist daher zu befürchten, dass eine Vielzahl von Ausnahmeanträgen bei der Bundesnetzagentur eingehen wird, die – neben dem damit verbundenen Arbeitsaufwand einschließlich der in § 70 Abs. 2 TKModG-E vorgesehenen Konsultationsprozesse (Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbänden) – zu **Unklarheiten**, einem **unübersehbaren Zustand zur Frage der Lage des Netzabschlusspunktes** und damit **Rechtsunsicherheit** führen würde. **Schlimmstenfalls** führt sie zu einer **de facto Abschaffung der freien Endgerätewahl in Deutschland**. Dies ist weder im Sinne des Verbraucherschutzes noch im Sinne der Endgerätewahlfreiheit oder dem (Innovations-)Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendgeräte.

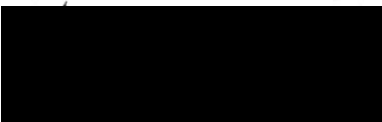
Vor diesem Hintergrund halten wir die **Ausnahmeregelung in § 70 Abs. 2 TKModG-E** nicht nur für **nicht erforderlich**, sondern sogar für „**gefährlich**“. Sie sollte daher **ersatzlos gestrichen** werden.

Sollte die Regelung dennoch aufrechterhalten werden sollen, ist zumindest sicherzustellen, dass sie ausschließlich dazu genutzt wird, **einzelne Ausnahmefälle** zu regeln – das heißt: es muss gewährleistet sein, dass **Ausnahmen auch Ausnahmen bleiben** und die Ausnahmeregelung nicht zur Ausgangsbasis einer Rückabwicklung der Endgerätefreiheit in Deutschland wird.

Wir **unterstützen** in dieser Hinsicht, aber auch insgesamt, die **Stellungnahme des Verbunds der Telekommunikations-Endgerätehersteller (VTKE) vollumfänglich**.

Bei Rückfragen oder für ein persönliches Gespräch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Lars Brückner
Leiter Produktmanagement
AGFEO GmbH & Co. KG